Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 20 (1922)

Nachruf: Zur Erinnerung an Andreas Heusler : 1834-1921
Autor: Vischer, W.

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Erinnerung an Andreas Heusler.

1834—1921.

In Andreas Heusler ist eine Persönlichkeit dahingegangen, deren Bedeutung weit über die Grenzen unseres Landes reicht. Seine hervorragenden Eigenschaften, sein Wirken im Dienste unserer Vaterstadt, unseres ganzen Landes, seine Leistungen als Gelehrter sind schon nach verschiedenen Seiten beleuchtet worden, und sie werden noch weitere Darstellung finden. So lockend ein Versuch wäre, ein Bild von dem reichen Leben des verehrten Mannes zu geben, so kann doch an diesem Orte davon nicht die Rede sein. Was hier in Kürze gesagt werden kann, soll daran erinnern, was Heusler auf dem Gebiete getan hat, dessen Pflege die Aufgabe unserer Gesellschaft bildet. Das ist sehr viel, und die Kürze des hier zur Verfügung stehenden Raumes nötigt zur Beschränkung auch dieser Übersicht. Der Unterzeichnete hat vielleicht den freundlich ihm erteilten Auftrag, Worte der Erinnerung an dieser Stelle zu schreiben, etwas leichthin übernommen und hätte diese Aufgabe einem Fachmann überlassen sollen. Er kann nur versuchen, den Eindruck des Laien wiederzugeben, dem Heuslers Geschichtswerke hohen Genuß bereiten. Wenn gerade ein ehemaliger Hörer des Rechtslehrers Heusler von dessen geschichtlichen Arbeiten spricht, so kann darauf hingewiesen werden, daß auch alle historischen Darstellungen Heuslers aus seinen rechtsgeschichtlichen Forschungen herausgewachsen sind.

Heuslers Eigenart, auch als Historiker, wurzelt in der Geschichte seiner Vaterstadt und in den Verhältnissen, in die er hineingeboren war. Sein Geburtsjahr 1834 fiel in die Zeit der Wehen, welche die im Jahre vorher erfolgte Trennung der Landschaft über die Stadt Basel gebracht hatte. Nie hat Heusler die schmerzlichen Erinnerungen vergessen, von denen in seiner Jugend die an verantwortlicher Stelle

stehenden Männer beherrscht waren. Zu ihnen gehörte sein Vater, Ratsherr und Professor der Rechte Andreas Heusler-Ryhiner. Ratsherr Heusler war ein Führer der konservativen Partei, nahm lebhaften Anteil am öffentlichen Leben, nicht nur in den Behörden, sondern auch als schlagfertiger Leiter eines politischen Blattes, der „Basler Zeitung". Als Rechtslehrer las er namentlich ein Kolleg über Bundes- und Kantonalstaatsrecht in historischer Beziehung. Er hat sich auch lebhaft in der Basler Historischen Gesellschaft betätigt, zu deren Gründern er gehörte, half die Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz ins Leben rufen und hat manche Arbeiten zur Geschichte Basels und der Schweiz geschrieben, worunter auch eine Geschichte der Trennung des Kantons Basel.

Wie es in der Gelehrtengeschichte von Basel vielfach vorgekommen ist, so hat der Sohn Andreas Heusler das Erbe des Vaters angetreten. Er hat von diesem vieles übernommen und hat es in einem langen Leben und in größerer Beschränkung auf seine Wissenschaft zur Vollendung weitergeführt. Hiezu war er aufs beste ausgerüstet, nicht nur mit Gaben für rein gelehrte Arbeit. Auch für die schönen Künste hatte er Neigung und nicht gewöhnliche Anlagen. Bis ins höchste Alter erfreute er sich am Zeichenstift und an der Musik. Und wenn er auch nicht, woran er in der Jugend gedacht hat, den Künstlerberuf ergriffen hat, die künstlerische Ader hat ihn nicht verlassen und läßt sich auch in seinen wissenschaftlichen Schriften spüren. Sie zeigen die Freude am lebensvollen Gestalten und den Sieg der Darstellung über den Stoff.

Es ist nicht zu verwundern, daß Andreas Heusler, als er sich für die Wissenschaft entschied, sich zuerst von der Geschichte angezogen fühlte. Der erfahrene Vater wies ihn auf die Notwendigkeit hin, ein bestimmtes Gebiet der Geschichte zu wählen, wie Sprach- oder Rechtsgeschichte, indem Geschichte im Allgemeinen zu nichts Rechtem führe, wo nicht ausgeprägte Begabung zum Polyhistor vorhanden sei. Da entschied sich Heusler, dem Beispiel seines Vaters folgend, für die Rechtsgelehrsamkeit, wie er selbst sagt „immer mit dem bestimmten Gedanken an das Historische".

Er ist ein großer Rechtsgelehrter und Rechtslehrer geworden und hat in der Anwendung des Rechts als Richter vorbildlich gewirkt. Dabei ist er immer auch Historiker geblieben, der für die Betrachtung rechtlicher Einrichtungen und Zustände stets deren Geschichte herbeizog. Deshalb vielleicht hat er sich wissenschaftlich dem Deutschen Rechte zugewendet, obwohl er die stärksten Eindrücke von einem Lehrer des römischen Rechtes, Friedrich Ludwig Keller, empfangen hatte. So geistesverwandt Heusler den römischen Juristen war, deren klares Denken nie die Beziehung zum wirklichen Leben verlor, und so hoch ihm als Richter ihr Vorbild stand, für wissenschaftliche Forschung lockten ihn mehr die vielfach noch ungehobenen Schätze des deutschen Rechtes als der schon mehr durchgeackerte Boden, dem das Recht der Römer entsproß. Die Erforschung des deutschen Rechtes war aber zum guten Teil eine geschichtliche Aufgabe.

Auf die geschichtliche Erforschung des Rechtes hatten die Männer hingewiesen, unter deren unmittelbarem Einfluß in der Jugend Heuslers die Rechtswissenschaft stand, Savigny und Eichhorn, und die Erforschung gerade der deutschen Vorzeit überhaupt ward durch die Gebrüder Grimm, in deren Hause in Berlin Heusler verkehrte, angeregt und gefördert. Von Hause aus waren Heusler Vorbilder der Beschäftigung mit der Rechtsgeschichte der engeren Heimat gegeben in seinem Vater und in dem von ihm stets verehrten Professor und Gerichtspräsidenten Johannes Schnell, dem Herausgeber der Basler Rechtsquellen im Mittelalter. Für das Verständnis der deutschen Rechtsquellen wirkte gerade in Basel Wilhelm Wackernagel. Daß dieser auch als Lehrer ausgezeichnete Gelehrte seinen Schülern den Sinn für die Handhabung der deutschen Sprache ausbildete, hat sich bei Heusler nie verleugnet.

So waren bei Heusler für Forschung und Darstellung auf dem Gebiete deutscher Rechtsgeschichte und damit der Geschichte des Mittelalters überhaupt alle Vorbedingungen gegeben. Er hat sie mit nie erlahmender Arbeitskraft ausgenützt.

Es war, wie er selbst bemerkte, eine glückliche Fügung, daß, als er nach beendigter Studienzeit nach der Heimat zurückkehrte, der er hinfort ein langes Leben lang seine

Dienste weihte, er nicht nur in die praktische Tätigkeit am Gericht eingeführt wurde, sondern auch in die Durchdringung der mittelalterlichen Rechtsquellen der engeren Heimat. Mit anderen jungen Juristen wurde er zur Ordnung der Basler Kloster-Archive zugezogen. Hiebei leistete Heusler nicht nur Ordnungsarbeit; ihm wurde der Inhalt der Urkunden lebendig, und mit welchem klaren Blick, auch mit welcher Leichtigkeit er den urkundlichen Stoff ordnete und gestaltete, zeigte die im Jahre 1860 als erste Frucht seiner Durchforschung der Basler Rechtsquellen erschienene *Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter*. Damit hatte er 26jährig die Bahn eröffnet, die ihn zu den reifen Werken seines hohen Alters führte. Mit der Entwicklung der Stadtverfassung in Basel, wie er sie sah, beschäftigt sich noch seine allerletzte Darstellung, das nach seinem Tode erschienene Basler Neujahrsblatt. Im gleichen Jahre, da er die Verfassungsgeschichte herausgab, erzählte er in einem Neujahrsblatt für die Basler Jugend die Geschichte der Stadt Basel in der für sie so ereignisreichen Zeit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts *(Basel vom großen Sterben bis zur Eroberung der Landschaft)*. Die Ergebnisse der Basler Verfassungsgeschichte wurden auf allgemeinen Boden gestellt in dem Buche über den *Ursprung der deutschen Stadtverfassung,* das zwölf Jahre später erschien, in demselben Jahre 1872, da eines seiner Hauptwerke, die Gewere, eine Darstellung des deutschen Besitzrechtes, herauskam. Wenn die Ansichten Heuslers über die Entstehung der städtischen Freiheit, die von den Verhältnissen der Freistadt Basel ausgingen, nicht in allen Teilen von der neuern Forschung aufrecht erhalten werden, so tut das dem Wert seiner oft grundlegenden Untersuchungen keinen Abbruch. Für den Erforscher der vaterländischen Geschichte wird die Verfassungsgeschichte Basels immer unentbehrlich bleiben.

Diese Werke zeigen, wie alles, was Heusler geschrieben hat, daß es ihm darauf ankommt, nicht nur eine klug ausgedachte Lehre zu finden, sondern alles in Beziehung zum wirklichen Leben zu setzen, wie er es vor sich sieht. Er fragt sich, wie kann man sich einen Zustand, eine Entwicklung wirklich vorstellen, und sagt, so kann und wird es ge-

wesen sein. Aus der Anschauung des Lebens heraus, die bei Heusler durch mannigfache praktische Betätigung, auch auf politischem Gebiet, eine allseitige war, sieht er die Verhältnisse der Vergangenheit. Wie als Jurist, so verwirft er auch als Historiker alle Spitzfindigkeiten; er geht auf eine klare Vorstellung der Verhältnisse, wie sie sich unter gegebenen Voraussetzungen entwickeln. Deren Grundlage liefert ihm eine ausgedehnte Kenntnis der urkundlichen Überlieferung, wobei diejenige der engeren Heimat immer wieder besonders herangezogen und verwendet wird. Der Vorzug dieser lebendigen Anschaulichkeit ist allem eigen, was Heusler geschrieben hat, ebenso der einer klaren, verständlichen Sprache. Er wußte klare Gedanken klar auszudrücken; seine Schriften sind gut geschrieben, darum gut zu lesen. Das trifft ebenso zu da, wo Heusler für Fachgenossen schreibt oder rechtliche Fragen behandelt, als da, wo er sich an weitere Kreise wendet. Für diese hat er Werke geschaffen, die jedem gebildeten Leser Anregung und Belehrung bieten und Freude machen. Dazu gehören namentlich die *Deutsche Verfassungsgeschichte* (1905) und, für unsere Heimat besonders wertvoll, die kurze *Geschichte der Stadt Basel* (1917) und die *Schweizerische Verfassungsgeschichte* (1920), Werke, wie sie uns nur ein gründlicher Kenner des Rechts geben konnte, aber auch nur ein solcher, der ausgeprägten und ausgebildeten geschichtlichen Sinn hatte.

Heusler hat einmal gesagt, mit fünfzig Jahren schreibe man kein Buch mehr, da habe man nicht mehr die Unbedenklichkeit und Unbekümmertheit der Jugend, die einem erlaube, mit seinen Ansichten hervorzutreten. Er dachte nicht, daß gerade ihm in langem Leben beschieden sei, die Ausnahmen, die es immer gegeben hat, in glänzender Weise zu vermehren. Diejenigen seiner Werke, die wohl am meisten Verbreitung finden, sind Früchte seines höhern Alters. Schon sein größtes Werk, die Institutionen des deutschen Privatrechts, für den Historiker wertvoll wie für den Juristen, hat er als Fünfziger geschrieben. Zwanzig Jahre später, als er in einem Alter stand, in dem andere die Feder aus der Hand legen, kam die Deutsche Verfassungsgeschichte, sie brachte ihm als hohe Anerkennung des deutschen Reiches den Orden

pour le mérite. Im höchsten Alter hat er uns noch die Geschichte Basels und die Schweizerische Verfassungsgeschichte geschenkt, Zeugen einer außerordentlichen Geistesfrische. Sie waren möglich als Frucht von Forschungen, deren Niederschlag ein allumfassendes Wissen war. Aus ihm konnte der greise Gelehrte das, was er sagen wollte, scheinbar mühelos hervorholen. Und man kann wohl sagen, es waren Bücher, wie sie nur ein Mann schreiben kann, der in einem gewissen Alter und damit über den Dingen steht und daher ungehemmt von Rücksichten irgend einer Art seine Meinung sagt. Das Alter, im Bewußtsein der vollbrachten Leistungen, teilt hier die Hemmungslosigkeit der Jugend, welche sich ihre Stellung noch kühn erobern muß. Heusler durfte sich erlauben, sein Urteil offen auszusprechen, auch wo es vom landläufigen abwich. Er hat es ungescheut getan. Es war ein gutes und schönes Zeichen der Erkenntnis vom Werte der Schweizerischen Verfassungsgeschichte, daß das Eidgenössische Justizdepartement dieses Buch, das die Gesinnung seines Verfassers, des früheren Konservativen, nicht verleugnete, allen Mitgliedern der Bundesversammlung zukommen ließ. Es sollte auch allgemein verbreitet sein in unserem Volke, dieses prächtige Buch, aus dem die Liebe zu unserem Land und seiner Vergangenheit so deutlich spricht und das sich so angenehm liest. Mit ihm hat Heusler ausgeführt, was schon sein Vater begonnen hatte. Er hatte in seinem Alter eine Vorlesung über Schweizerische Verfassungsgeschichte aufgenommen, die sein Vater gelesen hat, und mit der Leichtigkeit der Darstellung, die ihm eigen war, hat er ihr in kurzer Zeit die Form eines lesbaren Buches gegeben. Er konnte dabei verwenden, was er bei verschiedenen Anlässen früher schon behandelt hatte. Die Bausteine hatte er zur Hand; er stellte sie zusammen und wußte dem Ganzen Farbe zu geben. So ist das Buch das Ergebnis der Arbeit langer Jahre und ermangelt doch nicht der frischen Unmittelbarkeit. Wie überlegen werden Personen und Verhältnisse, nicht immer im Einklang mit den üblichen Ansichten, gezeichnet und gewisse eingebürgerte Anschauungen zurückgewiesen, so, um nur ein uns naheliegendes Beispiel zu nennen, das auf gänzlicher Unkenntnis beruhende Gerede von einem Basler Patriziat,

„von dem auswärtige Autoren Unglaubliches und Törichtes zu berichten wissen.“ Man mag vom Stand der heutigen Forschung aus da und dort etwas vermissen oder besser zu wissen glauben, das Ganze bleibt ein Werk, das seinen hohen Wert behält, eben weil es nicht nur eine gelehrte Untersuchung ist, sondern eine allerdings auf solcher beruhende Gesamtauffassung wiedergibt.

Die Vorzüge dieser Verfassungsgeschichte, die in großen Zügen auch eine Übersicht über die politische Geschichte der Eidgenossenschaft gibt, teilt auch die Geschichte Basels, die, ursprünglich als Erzählung für seine Großkinder gedacht, die Entwicklung unserer Vaterstadt in kurzen aber kräftigen Strichen zeichnet. Auch hier macht Heusler kein Hehl aus seiner Gesinnung, bei der das oft eines großen Zuges entbehrende Zunftregiment nicht einseitige Bewunderung findet, die aber Freude hat an Männern, die aufopfernden Bürgersinn und Tatkraft verbinden, wie Andreas Ryff und Bürgermeister Wettstein. Sie waren ihm wohl schon lieb geworden durch die Arbeiten, die ihnen sein Vater gewidmet hatte.

Überall spricht sich auch die Liebe aus zum Mittelalter und den großen Zeiten des deutschen Volkes unter seinen Kaisern, die noch den Gedanken des römischen Kaisertums deutscher Nation verwirklichten.

Neben den angeführten, umfassenden Geschichtswerken haben wir von Andreas Heusler eine Anzahl teils rechtsgeschichtlicher, teils allgemein geschichtlicher Darstellungen, die er zum großen Teil auf bestimmte Anlässe verfaßt hat. In den von unserer Gesellschaft herausgegebenen Beiträgen zur Vaterländischen Geschichte hat er schon 1866 *Die Berührungen Basels mit den westfälischen Vehmgerichten* behandelt. Die Vehmgerichte haben ihn immer beschäftigt; mehr als fünfundzwanzig Jahre später hat er in der Aula wieder einen Vortrag darüber gehalten, wobei er sich mit den damals vorliegenden Ergebnissen anderer Forscher auseinandersetzte. Auch in der Deutschen Verfassungsgeschichte hat er der merkwürdigen Erscheinung der Vehmgerichte eingehende Beachtung gewidmet. Eine interessante Episode aus der Basler Geschichte hat er behandelt in den Beiträgen zur Vaterländischen Geschichte 1870: *Basels Teilnahme am*

Niederländischen Kriege von 1488. Mit Vergnügen zeigt er, wie der Rat von Basel durch seinen Vertreter Peter Offenburg für den dem Kaiser geleisteten Zuzug sich allerhand für die Stadtfreiheit wichtige Privilegien erteilen oder bestätigen läßt.

Die Basler Vereinigungsfeier von 1892 veranlaßte Heusler, die Vereinigung von Groß- und Kleinbasel 1392 zu behandeln. Er hielt darüber einen Vortrag in der Historischen Gesellschaft und gab dann den Beitrag in das Historische Festbuch zur Vereinigungsfeier: *Wie Groß- und Kleinbasel zusammen kamen.* Es lag ihm nahe, den Abschnitt der Basler Geschichte, dem er 32 Jahre früher ein Neujahrsblatt gewidmet hatte, mit Bezug auf den besonderen Anlaß nun eingehender und kritischer zu behandeln. In großen Zügen und ausgehend von dem Kampf des seine Freiheit erstrebenden Bürgertums mit der Fürstenmacht, welche an die Stelle des universalen Kaisertums trat, schildert er die Bedrängnis Basels durch den herrschsüchtigen Herzog Leopold und wie dann durch dessen Untergang bei Sempach die Stadt, von ihrem gefährlichen Gegner befreit, sich ihre selbständige Entwicklung sichert. Wie immer liebt er es, sich hervorragende Persönlichkeiten lebendig zu machen. Bei der Schilderung von Herzog Leopold liegt ihm für gewisse Züge, die er dem Bilde dieses Fürsten gibt, der Gedanke an den Herrscher des deutschen Reiches nahe, den er gerade erlebte. Die lebhafte innere Teilnahme des Verfassers an den Geschicken seiner Vaterstadt zeigt sich hier wie anderorts in einem nicht unterdrückten Bedauern darüber, daß der Erfolg der Stadt eigentlich nicht durch eigene Großtat errungen ist; ihm fehlt dabei das Heroische, das in der Geschichte unserer engeren Heimat nicht immer vorherrscht. Seine hohe Auffassung von einer höheren Leitung in aller Geschichte, die ihren Grund in einem tiefwurzelnden Glauben an die göttliche Vorsehung hatte, drückt sich aus in den schönen Schlußworten, in denen dem Dank gegen Gott Ausdruck gegeben wird, dessen Hand schützend über Basel gewaltet hat.

Die gleiche hohe Auffassung beherrscht die Rede, die Heusler an dem von der Universität Basel veranstalteten

Festakte zur Bundesfeier 1901 gehalten hat über *Basels Aufnahme in die Schweizerische Eidgenossenschaft* und die dann als Festgabe der Universität gedruckt erschienen ist. In weit ausschauender Weise wird gezeigt, welche Ursachen Basel in den Bund mit den Eidgenossen geführt haben und welche seiner Bedeutung durchaus angemessene Stellung ihm darin gegeben war, durch einen „Bund so schön, so ehrenvoll wie er im damaligen Bundesrechte überhaupt gedacht werden konnte.“ Daß man den Text des Bundesbriefes nicht aus modernen Anschauungen über Bundesrecht heraus beurteilen darf, sondern seine scheinbaren Widersprüche aus den Verhältnissen der Zeit seiner Entstehung verstehen muß, einer Zeit „da man glücklicherweise noch unbefangen genug war, sich an solchen Dingen nicht zu stoßen“, hat Heusler drei Jahre später durch die in den Basler Mitteilungen (1904) erschienenen *Glossen zum Basler Bundesbriefe von 1501* gezeigt.

Hübsch ist, wie am Ende seiner Festrede dem Anlasse angemessen mit feinem Auge für nicht jedermann sichtbare Zusammenhänge hingewiesen ist auf den Einfluß, den die Universität Basel als Alma Mater mancher bedeutender Staatsmänner der Eidgenossenschaft auf die Annäherung dieser und der Stadt Basel ausgeübt haben kann.

Bei der Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel widmete Heusler den ersten Beitrag zu der von der Hochschule herausgegebenen Festschrift in der Abhandlung: *Aus der Basler Rechtspflege durch fünf Jahrhunderte,* eine allerdings in erster Linie für den Juristen wertvolle geschichtliche Übersicht, in der er auch die selbsterlebte Zeit schildert und seinem verehrten Lehrer, dem Präsidenten Schnell, durch treffliche Zeichnung seiner hervorragenden Eigenschaften ein bleibendes Denkmal setzt.

Wie sehr bei Heusler jede auch trockene rechtsgeschichtliche Forschung zur lebendigen Anschauung der Verhältnisse führte, die sie betraf, ja sogar das Suchen nach urkundlichen Quellen anregte zur reizvollen Darstellung des Bodens, dem sie entflossen sind, das zeigen die *Einleitungen,* die er den von ihm in der Zeitschrift für schweizerisches Recht herausgegebenen *Rechtsquellen der Kantone Wallis und Tessin* vorausgeschickt hat. Auf zahlreichen Wande-

rungen hatte er, in den Archiven der entlegensten Alpentäler nach alten Rechtsdokumenten forschend, die Kantone Wallis und Tessin gründlich kennen gelernt; sie waren ihm mit ihrer Bevölkerung ans Herz gewachsen. Ihnen widmete er zur Einführung in ihre Rechtsgeschichte Schilderungen, welche, weit entfernt von trockener Aufzählung von Tatsachen, in warmen Worten der Liebe zu Land und Leuten Ausdruck verleihend, einen anziehenden Überblick über ihre geschichtliche Entwicklung geben.

Das Bild davon, was Heusler für die Geschichte und die Verbreitung ihrer Kenntnis in weiteren Volkskreisen getan hat, wäre nicht vollständig, wenn nicht auch der mancherlei Aufsätze und der Vorträge gedacht würde, in denen er über geschichtliche Ereignisse und Personen, die ihm gerade nahe lagen, in gemeinverständlicher Weise geschrieben und gesprochen, man kann zusammenfassend sagen, erzählt hat. Er verstand, zu erzählen und hielt es, so wenig als andere große Meister ihres Faches, wie Jakob Burckhardt oder Wilhelm Wackernagel, unter der Bedeutung des Forschers, es in unterhaltender Weise gegenüber einem ungelehrten Hörer- oder Leserkreis zu tun. Das Schreiben ging ihm leicht von der Hand, davon zeugen auch zahlreiche Artikel in politischen Zeitungen, namentlich in der Allgemeinen Schweizer Zeitung, die er zu gründen mitgeholfen hatte. Von diesen haben manche, wie diejenigen über die Bundesverfassung von 1874, einen bleibenden zeitgeschichtlichen Wert. Wie er auch anziehend plaudern konnte, zeigt das bei Erbauung der Wettsteinbrücke in der Allgemeinen Schweizer Zeitung erschienene Feuilleton über die alte Rheinbrücke zu Basel. Die reizenden Geschichtsbilder aus dem Leben der alten Brücke sind zwanzig Jahre später bei deren Abbruch in der Sonntagsbeilage derselben Zeitung nochmals abgedruckt worden (Jahrgang 1899, Nr. 8—11). Ein Gutachten an das Finanzdepartement über die Freilandtheorie wird ihm zu einem historischen Überblick über die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden in den mittelalterlichen Städten und zu einer klaren und anschaulichen Schilderung der Entwicklung des Eigentums, deren Mitteilung einen weiteren Leserkreis erfreuen mußte.

(*„Freiland“ in geschichtlicher Beleuchtung,* Sonntagsbeilage der Allgemeinen Schweizer Zeitung 1896).

Es war gegeben, daß er als Präsident der öffentlichen Bibliothek der Universität Basel, deren Kommission er während eines Menschenalters vorstehen sollte, die Geschichte dieser Anstalt schrieb (Rektoratsprogramm 1896). Eine Fortsetzung dieser Geschichte wird zu berichten haben, was die Bibliothek ihm verdankt für die Aeufnung ihres Bestandes an alten Rechtsquellen, die ihm besonders am Herzen lag. Über die Entwicklung der Bibliothek seit 1883 hat er noch 1911 in öffentlicher Sitzung der akademischen Gesellschaft gesprochen. Auch in der Historischen Gesellschaft hat er Mitteilungen vorgetragen über Gegenstände, mit denen er beschäftigt war, wie über die Entwicklung der Landesverfassung im Wallis und die Verwaltung der Tessiner Vogteien, wozu ihm die Herausgabe der Rechtsquellen von Wallis und Tessin Anlaß bot. In höhern Jahren ließ er sich auch mit einer Anzahl von akademischen Vorträgen in der Aula hören. Es waren allgemeine Verhältnisse, Ereignisse und Gestalten aus der Zeit des Mittelalters, die er da einem gebildeten Hörerkreise nahe brachte. Es ist jetzt noch ein Genuß, die von Heusler in seiner schönen klaren Schrift niedergeschriebenen Vorträge zu durchgehen, in denen er sich zwanglos über Dinge und Personen aussprach, deren Darstellung ihm Freude machte. Es weht auch etwa ein Hauch der Romantik darin, deren Nachklänge er ja noch in der Zeit seiner Jugend spürte, so wenn, nach einem Besuch der Stiftskirche in Schönenwerd, durch die Schweizerische Geschichtsforschende Gesellschaft, er über die Freiherrn von Falkenstein spricht, deren Glanz einst die Gegend erfüllte, auf der der Blick der Versammlung ruht. Aber mit durch keine Nebensachen getrübtem Blick für den großen Gang der Geschichte wird Leben und Verfall dieser Dynastengeschlechter geschildert, „deren historische Berechtigung in einer Zeit lag, in der sie unserem Blicke entzogen sind“, als sie nach dem Zerfall der Reichsverwaltung Karls des Großen in ihren Besitzungen Ordnung und Recht wahrten. Wie greifbar weiß er später Persönlichkeiten hinzustellen wie den Markgrafen Albert Achilles von Brandenburg und König Albrecht I., die schwei-

zerischen Staatsmänner Niklaus von Diesbach, Hans Waldmann oder, in einem Vortrag über die Reichsritterschaft zur Zeit der Reformation, Ulrich von Hutten, der „nach unsern konventionellen Ansprüchen ohne Zweifel ein unausstehlicher Mensch wäre und in keiner anständigen Gesellschaft geduldet würde". In seinen Urteilen folgt er seiner eigenen Eingebung, denn, wie er bei der Betrachtung König Albrechts sagte, „sobald man sich mit einer historischen Persönlichkeit beschäftigt, empfindet man das Verlangen, sie sich in ihrer Leibhaftigkeit vorzustellen, und mangels genügender Überlieferungen macht man sich ein Bild von ihr, wie es der Schätzung am meisten entspricht, die man ihren Taten entgegenbringt". Mancher Ausspruch ließe sich anführen, der zeigt, mit welchem sicheren Blick für das geschichtliche Werden Heusler das Wesentliche herausgriff und in den richtigen Zusammenhang stellte.

Es war der im Einklang mit allem Vorangegangenen stehende Abschluß, daß Heusler in den letzten Monaten seines Lebens noch das hundertste Basler Neujahrsblatt verfaßt hat, zweiundsechzig Jahre nachdem er das achtunddreißigste geschrieben hatte.

Das Neujahrsblatt über *Basels Gerichtswesen im Mittelalter* lag bei seinem Hinschied, in seiner immer noch schönen feinen Schrift niedergeschrieben, druckfertig vor. Es zeigt unvermindert den Reiz seiner Schreibweise, in der er sich bestrebt, den Gegenstand, der „allerdings einer für ein weiteres Publikum genußreichen Darstellung nicht in hohem Maße zugänglich ist, in ein Gewand zu kleiden, das dem Bilde Farbe und Leben zu geben vermag." Man muß seine Freude haben an den lebensvollen Schilderungen der Zustände in der mittelalterlichen Stadt, wie sie z. B. die Gründung des Gotteshauses St. Leonhard mit seinem von Handwerkern bevölkerten Grundbesitz herbeiführt, oder wie sie in dem „Duodezstädtchen" des Klosters St. Alban bestanden. Dem Neujahrsblatt ist ein Bild beigegeben, die Wiedergabe eines alten Stiches, der eine Sitzung des Basler Stadtgerichtes im Jahre 1593 darstellt. Man sieht wie „in der hinteren Stube des Rathauses" das Gericht tagt. Dieses Bild hing in Andreas Heuslers Studierzimmer. Es hat ihm

wohl Anregung geboten und seinem geistigen Auge die lebendige Anschauung vermittelt.

Die kurze Geschichte des Basler Gerichtswesens, die uns Heusler im letzten Neujahrsblatt hinterlassen hat, ist die Frucht einer Lebensarbeit. So konnte nur schreiben, wer das ganze Gebiet, auf dem sich seine Darstellung bewegt, so vollkommen beherrscht, daß er hemmungslos aus dem Vollen schöpfen kann. Das gibt seinen geschichtlichen Werken ihr Gepräge.

Heusler konnte es sich gestatten, aus der Fülle eines sorgsam angesammelten Wissens, ohne Ausbreitung gelehrten Apparates, zu erzählen, wie gewissenhafte Forschung langer Jahre ihm das Geschehen enthüllte und wie es sein gescheiter klarer Kopf sich vorstellen mußte. Er sagt selbst von seiner Deutschen Verfassungsgeschichte, daß er das Buch in seinen Mußestunden geschrieben habe, zunächst sich zur Freude als einen anspruchlosen Versuch, das übliche Schema der Rechtsgeschichte mit seiner Auflösung des Stoffes in eine zusammenhanglose Behandlung der einzelnen Institute des Verfassungslebens durch eine einheitliche historische Darstellung zu ersetzen, und dann im Gedanken, einem gebildeten Leserkreis auf diesem Wege die Verfassungsgeschichte unseres Volks anschaulich und verständlich zu machen. Er hatte eine klare Vorstellung von den Dingen und konnte sie daher klar darstellen. Was der Klarheit ermangelte, lehnte er ab. „Das ist mir nicht recht verständlich, ich kann mir das gar nicht anschaulich machen," sagt er einmal in der deutschen Verfassungsgeschichte von einer Ansicht, die ihm nicht einleuchtet. Damit kennzeichnet er seine Art. Das Geschehene erklären und verständlich machen, so wollte er Geschichte schreiben. Das ist eine Kunst; er war ein Meister darin.

Er durfte den Ausspruch Quintilians auf sich anwenden, den er seiner deutschen Verfassungsgeschichte vorangestellt hat: „Est enim historia proxima poetis et quodammodo carmen solutum, et scribitur ad narrandum non ad probandum."

Andreas Heusler hat 62 Jahre lang (seit Oktober 1859) der Basler Historischen Gesellschaft angehört. Als Mitglied der im Jahre 1885 von ihr bestellten Urkundenbuchkommission

hat er an der Herausgabe des Basler Urkundenbuches, das ihm sehr am Herzen lag, tätig mitgewirkt. Welches Gewicht er auf die Veröffentlichungen der Gesellschaft legte, hat die von ihm hinterlassene Verfügung gezeigt, in der er sich über die Notwendigkeit ausgesprochen hat, diese Veröffentlichungen zu fördern. In ihr, die durch seine Erben in hochherziger Weise erfüllt worden ist, hat er der Gesellschaft ein wertvolles Vermächtnis hinterlassen.

W. Vischer.

Ein Verzeichnis der Schriften und Vorträge von Andreas Heusler hat in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht Neue Folge Band 41 S. 100 ff Professor Eduard His im Anschluß an seinen dort erschienenen Nachruf gegeben.